



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

09.04.2026

Nr. 13

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 09.04.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 23.04.2026.

2. Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27
– Sportzentrum Hohenhorst –

3. Bekanntmachung

Ratsbürgerentscheid in der Stadt Recklinghausen am 19. April 2026
Briefabstimmungs- und Auszählungsverfahren

Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 – Sportzentrum Hohenhorst –

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich an der Straße Am Stadion, dem Bruchweg, nördlich des Waldes Hohenhorster Heide, einer Linie im Abstand von ca. 160m östlich der Bundesautobahn A43 und südlich dem Gewerbegebiet Am Stadion.

Ziel der Planung

Seit mehreren Jahren besteht am Stadion Hohenhorst sowie im unmittelbaren Stadionumfeld ein umfassender Modernisierungs- und Erneuerungsbedarf. Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt, für das Sportzentrum Hohenhorst eine Projektskizze im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen.

Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich erforderlich.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für den betroffenen Bereich Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz/ Sportanlage“ dar.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge dieser Flächennutzungsplan-Änderung soll der Bereich, der für die baulichen Sanierungsmaßnahmen vorgesehen ist, in Gemeinbedarf mit dem Zweck „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Planentwurfs. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten.

Als nächster formeller Schritt ist die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Abfrage der Ziele der Regionalplanung vorgesehen.

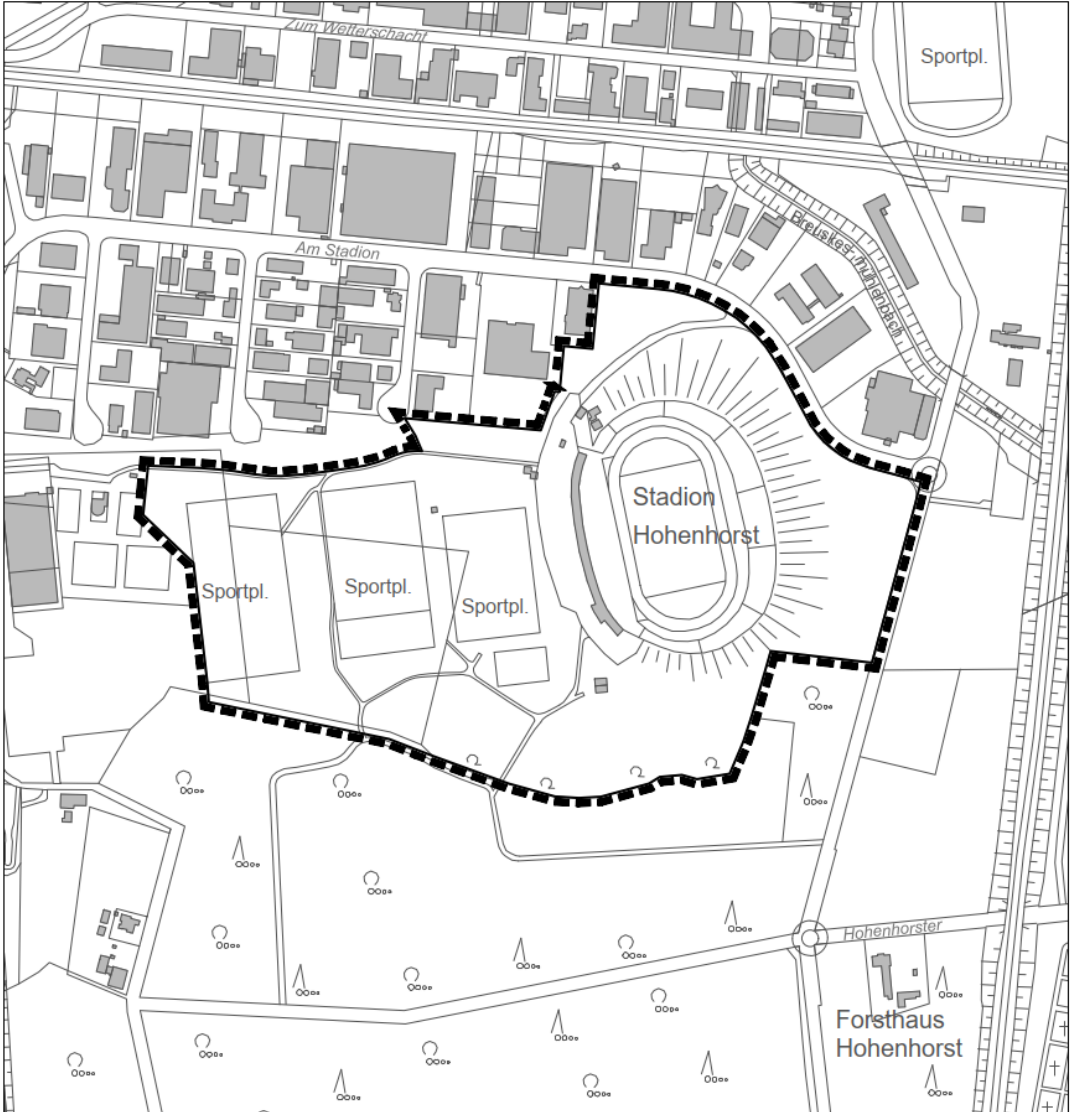
Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 27 – Sportzentrum Hohenhorst –.“

Übersichtsplan



█ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Stadkarte
© Stadt Recklinghausen / Abteilung Vermessung

Stand: Februar 2026

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07.11.2025), wird die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 – Sportzentrum Hohenhorst – bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 23.03.2026

gez. **Tschersich**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ratsbürgerentscheid in der Stadt Recklinghausen am 19. April 2026

Briefabstimmungs- und Auszählungsverfahren

Zum o.g. Ratsbürgerentscheid über die Frage

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Recklinghausen, gemeinsam mit der Stadt Herten, an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

erhält jede bzw. jeder Abstimmungsberechtigte folgende Unterlagen:

1. einen Abstimmungsschein (auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung)
2. eine Abstimmungsinformation mit der Begründung des Rates der Stadt Recklinghausen für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides zur Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044
3. einen amtlichen Stimmzettel
4. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
5. einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist
6. ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Jede bzw. jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Die Abstimmende bzw. der Abstimmende

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel unbeobachtet,
- legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag,
- verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
- übersendet den Abstimmungsbrief an den Bürgermeister, so dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Recklinghausen im Stadthaus A, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, abgegeben oder in den dortigen Hausbriefkasten geworfen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abstimmungsbriefe, die erst ab Mittwoch (15. April 2026) vor dem Abstimmungssonntag nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Recklinghausen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Nach Eingang des Abstimmungsbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung der Stimme.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die bzw. der des Lesens unkundig ist, oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer bzw. seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der bzw. dem Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der bzw. des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet hat

Die Prüfung der eingegangenen Abstimmungsbriefe und die anschließende Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse durch die Abstimmungsvorstände für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 wird ab 15.00 Uhr im Rathaus und Stadthaus A, Rathausplatz 3-4, 45657 Recklinghausen, durchgeführt.

Die Auszählung ist öffentlich, jede Person hat Zutritt.

Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis zu einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass auch unbefugt wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Versuch strafbar ist.

Eine Anzeige gemäß § 107a Strafgesetzbuch bei unbefugter Beeinflussung oder Fälschung des Abstimmungsergebnisses wird sich daher vorbehalten.

Recklinghausen 01.04.2026


Axel Tschersich
Bürgermeister